

BGE 74 I 65

Bundesgericht (BGE), 1948-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_I_65

FR: ATF 74 I 65

IT: DTF 74 I 65

Volltext

64 Verwaltungs- und Disziplinarverfahren. Die Portefeuille der Gesellschaft, und dies ist der Fall, nur dann im Sinne
-nicht nur, sondern dass das Bundesgericht ein Verzeichnis von diesen -Konten. In diesem
-Sonderfall der Abschreibung der amortisierbaren Vermögensgegenstände, die Entscheidung angefochten ist
gänzlich konform mit den Grundsätzen, die im Urteil M. A.-G. angedeutet sind. Wenn man annimmt, dass
der Preis der Erwerbssumme der Aktien, der der Gesellschaft für den Kauf der Aktien der Gesellschaft
auf einen Preis von 1250000 Fr. und dass, in dieser Hinsicht, dieser Kauf, im Sinne
des Art. 49 Buchst. b, eine Ausgabe darstellt, die nicht durch den gewerblichen Gebrauch, und die nicht
auch die Entschädigung für den Verlust von 500 000 Fr., die Konsequenz davon ist, dass die Gesellschaft
nicht hätte verlangen können, dass diese Ausgabe auf den Gewinn- und Verlustrechnung des
Jahres 1941. Aber sie hat dies nicht getan, denn sie hat in ihren Bilanzen, unter den Rubriken
« Portefeuille Aktien » und « Rente Z. », die neuen Vermögensgegenstände zum
Preis der Erwerbssumme der Aktien der Gesellschaft (4 000 000 Fr.) und die Entschädigung für
den Verlust (500 000 Fr.). Das Ergebnis des Jahres hat also keinen Einfluss weder durch den Kauf der
Aktien, noch durch den Verlust der Entschädigung. Und wie, andererseits, die Gesellschaft anerkennt
grundsätzlich, dass die Abschreibungen, die sie verlangen möchte, auf diese Vermögensgegenstände
in der Masse der Werte, die man betrachten könnte, als fiktiv, nicht
-entzogen. Die Einkommensteuer der Gesellschaft ist nicht steuerbar im Sinne des Art. 4-9
EStG. Die kantonale Verwaltung der Einkommensteuer der Verteidigung hat offensichtlich
nicht beeinflusst, durch die Lösung, die für das Recht der Steuer auf Wertpapiere im Art. 5 Abs. 2
EStG. Aber diese Bestimmung unterwirft alle Leistungen, die in Form von Geld ausbezahlt werden,
die von einer Gesellschaft an ihre Aktionäre; wenn diese Leistungen nicht
sich als die Rückzahlung der Anteile der Aktionäre an den Gesellschaftskapital
erweisen und zu dem Zeitpunkt der Leistung. Laut Bundesgesetzliche Abgaben. Nr. 17. 65
Herkunft (die Fonds, aus denen die Gesellschaft ihre Leistungen erbringt, ist hier
indifferent (diese Fonds können auch von Dritten kommen) und, demnach, ist es nicht
notwendig, dass die Gesellschaft die Leistungen erbringt (cf. Urteil der Gesellschaft romande d'Electricité
du 12. April 1943, Archives, vol. 13, p. 397; amtliche Sammlung vom 28. Mai 1947, Archives, vol. 16, p.
127/128; HENGELER und WYSS, Die Praxis des Bundessteuern H. Teil, Stempelabgaben
OG Art. 5 Abs. 2, -Allgemeines n° 5 und die Entscheidungen der Obergerichte). Daraus folgt, dass jede
Leistung, die im Sinne des Art. 5 Abs. 2 EStG nicht notwendig, sondern, in jedem Fall, ein
Element der Einkommensteuer der Gesellschaft ist, während diese Leistung erbracht wird. Es genügt
zu bedenken, dass im Fall einer Gesellschaft, die an einen Aktionär eine Leistung erbringt, es
genügt, die Ausgabe mit den zukünftigen Gewinnen zu decken. 17. Urteil vom 12. März 1948 i. S. Verband
schweizerischer Konsumvereine gegen eidg. Stenerverwaltung. Warenumsatzsteuer:
Begriff der Lieferung (Art. 15 Abs. 1 WUStB). Besteuerung des Umsatzes: Notion der
Lieferung (Art. 15 Abs. 1 AChA). Imposta s-ulla cifra d'Affari: Concetto di fornitura (Art. 15
cp. 1 del decreto ICA). - A. - Der Verband schweizerischer Konsumvereine (V.S.-K.), Grossist
im Sinne des Warenumsatzsteuerbeschlusses, verkaufte im August 1945 einer neuburgi-

sehen Konsumgenossenschaft ein Quantwn Wein in Fla- schen. Er sandte esilir mit ~er Eisenbahn. Auf dem Tram3port ging ein Teil der Ware, die auf Gefahr des :Bestellers reiste, verlo;ren. Die für den Schaden haftbare Eisenbahngesellschaft weigerte sich, die vom Absender für die untergegangene Sendung entriohtete Warenum- satzsteuer von Fr. 6.20 zu vergüten. Darauf verlangte der V.S.K. den bezahlten Betrag zurück. Die eidg. Steuer- verwaltung wies das Begehren ab (Einspraoheentsoheid vom 31. Oktober 1947). . 5 AB 74 I - 1948

" B. ':-DerV.KK, führt Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrag, den EinsPrachoonscheid aufzuheben und festzustellen, dass bezüglich der 'untergegangenen Weinsendung mangels Lieferung keine Umsatz-teuerpflif{Jht entstanden sei. Er' maGht geltend, im Sinne von Art. 15 Abs. 1 WUSTB instand gesetzt worden, inieigenen Namen tiber die Ware ztlVerfügeil, wäre der Abnehmer . erst, , wenn er sie von der Transportanstalt in Empfang.ge~ Rommen, Besitz und Eigentum daran erworben hätte. Äuch .naoh dem Eisenbahntrimsपो.ि'1'echt ·hahedieVer~ fügung ,Über die rollelideWare ausschliesslichdem,-Ab- sender zugestan:den; Zu: Unrecht, stelle' die; eidg;Steuer- '\Terwaltng' atif den übergang' von Nutzen und· :Gefahr der Sache ab. DaS'zeige sich namentlich im Falle~ wo die Gefahr bereits rillt· dem' Abschlusse -des' Vertr~es auf den Erwerber übergehe; denn in diesem' Zeitpunkt sei der Vertrag sicher noch nicht erfüllt, die Ware nicht geliefert. Wohl' 'könne der Abnehmer die 'Ware weitervel'kauf.en. bevor er sie besitze. J)8,ssei ihm aber auch s.choD· möglich, bevor er' überhaupt den ersten Kaufvertrag eingegangen sei. Das Recht, wie ein Eigentümer über die Ware zu verfügen, erhalte er erst mit der Besitzergreifung. Der G€ifithrenübergarig ~igne sich' auch .' deshalb' Pi~htals Kriterium der Lieferung, weiler je nach der Vertragsart und der Partl: }-iabrede versohieden geregelt sei. Ebenso- Wellig komme daraufetwas an, dass der die Gefahr tragende Abnehnler . das Entgelt auch dann zu 'entrichten habe, wenn die Ware auf dem' Transport untergehe,Objekt der' Steuer sei nicht das Entgelt, sondern die Lieferung: Wie für den Werkvertrag und den Auftrag (Art. 15-Ahs. 2 WUSTB) , so müsse auch für den KaUf die «Ahlieferung » rus Liefe~g gelten. E~ wäre auoh unbillig, dass in Fällen.~ wo die Trailsportanstalt nicht für 'den SChaden hafte; der Abnehmer' die steuer Jür eine Ware tragen müsse; die er nie erhalten habe, ohne dass' es ihm möglich wäre, die Belastung' auf den letzten' Konsumenten weiterzu- wälzen. r l I Bundesrechtlich:e Abgaben:. N<>:' l-1~ . O. -- Die eidg. Steuerverwalttingbeantragt' Abweisung der 'Beschwerde. Sie führt aus, der Warenumsatz~te«eri, , beschlu-ss sheeirieWrrtschaftsverkehtssteuer, nicht eine Rechtsverkehrssteuer vor; Objekt sei nicht ein Verfügungg.. . geschäft im ziviltechtUohen Sinne" die Eigentumsüber- tragng, sondern ein wirtschaftlioher Vorgang, der Waren- utnSatz.Deshalb habe der. Gesetzge.ber bewusst vermie.den; in Art. 15 Abs; IWUSTB an hergebrachtezivilrechtliche Begriffe' anzuknüpfen. Im .' Sinne dieser ,BeStimmung instan:d' gesetzt, über, die "Ware im eigenen~.Namen zur .Transportanstalt zunächst· weiterhin dem ße.schweraefühier als Absender zugestanden hat (Art. ,1;5 -H., des BG betreffend den Trans- port auf Eisenbahnen und' Dampfschifien vom 29. März 1893, .§§ 70ft. de~ TraJ}sportre~leme~tea yo:r;n U. De-:- zember.I'8M';ygl~ Art. #iOR).DaraufkQW~t'es aoeer umsatzsteu~chtJich . s'<), . weingan wie auf die Besitzes-' und Eigentumsverhrutnisse. Die Lieferung im Sinne von Art: i5 Abs. 1 WUßtB wa~ sonntbereitB vollzogen, ,als die Ware auf dem Transport verloren ging. 'Auch hatte der Abnehmer das Entgelt dafür, den Kaufpreis, Unge- achtet' des Unterganges zu entrichten, weil Nutzen und Gefahr der Sache mit der Abgabe zur Versendung auf ihn übergegangenwaren (Art. 185 Aha. 2 OR). Einsolcller Leistungsaustausch ist aber nach der gesetzlichen Ordnung/ mit der

Umsatzsteller belastet.. Der Beschwerdeführer kann mithin die Steuer, die er für ~e Weinliefe~ nach Massgabe . des Entgeltes bezahlt hat, nicht zuriickfordern.

72 Verwaltungs. und Disziplinarrecht. 6. - Der Einwand, diese Lösung bedeute in gewissen Fällen eine Unbilligkeit gegenüber dem Abnehmer, vermag eine andere Entscheidung nicht zu rechtfertigen. Der vom Beschwerdeführer erwähnte Nachteil kann den Abnehmer auch unter andern Umständen treffen, so dann, . wenn die Ware zwar in seinen Besitz und sein Eigentum übergegangen ist, aber - z. B. auf dem Wege Von der Transportanstalt zum neuen Lagerort - untergeht, bevor er sie weiterliefern kann. Das sind Folgen, die in einer Ordnung, welche die Steuer auf 'dem Warenverkehr nicht erst beim Konsumenten erhebt, kaum zu vermeiden sind. Demnach erkennt. das Bundesgericht : Die Beschwerde wird abgewiesen. VgL Nr. 21. - Voir n° 21. II. REGISTERSACHEN RE GISTRES 18. Ardt de la IIe Cour eivile du 12 lbrier 1948 dans la cause .Jeanrenaud contre Departement de justice du canton de NeuchateI. Legitimation d'un eniant natur61 par le mariage de Bes parent8. . Art. 98 al. 2 OBEO. L'officier de l'etat civil est tenu, selon les circonstances, d'accepter la doolaration oorite d'un des parents. Ehdickwerden eines aU88erehdicMn Kindes durch . Heirat 8einer Eltern. Art. 98~ ZBtV. Der Zivilstandsbeamte hat unter Um· ständen die schriftliche Erklärung des einen Elternteils anzu· nehmen. Legitti'mazione d'un fi,gUo naturale in aeguito a tnatrimonio dei genitori (art. 98, cp. 2 dell'Ordinanza sul servizio dello stato civile). L'ufficiale di stato civile e tenuto. secondo le circostanze, ad accettare la dichiarazione scritta d'uno dei genitori. A. - Le 28 novembre 1942, Louis-Philippe Jeanrenaud, originaire de Mötiers (canton de Neuchatei), a epouse a I1 ... Registersachen. No 18. '13 Ixelles (Belgique) Claire-Marie Pendeville, ressortiSsante belge. Celle-ci avait donne le jour, le 14 novembre 1941, a une enfant natUrelle, Marie-Louise-Elisabeth Pendeville. &entre seul en Suisse en 1945, Jeanrenaud se domi- cilia a Cernier. Il a ouvert une action en divorce en avril 1947. Le 2 mai 1947, il se presenta devant l'Officier de J'etat civil de cette 10calite et lui demanda de constater, par une inscription au registre ad hoc, que l'enfant Pende- ville a ete legitimee par le mariage qu'il a contracte avec sa mere. TI produisit notamment une piece d'Oll il ressort que son epouse a compare le 17 avriJ 1947 devant la Legation de Suisse a Bruxelles, on elle a d6clare que son enfant etait issue des reuvres da Jeanrenaud et demande que la legitimation soit inscrite en Suisse au registre de l'etat civil. Cette piece porte Ja signature de dame Jean- renaud, signature legalisee p~r Ja chancellerie de la Legation. B. - Consulte par l'Officier de l'etat civil, le Departement cantonal de justice, autorite de surveillance, lui a fait savoir qu'en l'absence d'un des epoux, il ne devait pas . proceder 8, l'inscription. n a confirm6 sa maniere de voir par decision du 26 novembre 1947. O. - Contre cette decision, Jeanrenaud a forme un recours de droit administratif. Il affirme ne pas pou,voir, vu le proces en divorce, ~obtenir de sa femme qu'elle vienne faire Ja d6claration verbale exigee par l'art. 98 da l'ordonnance sur le service de l'etat civil (OSEC). S'en tenir· a la lettre de cette disposition equivaudrait, dans un tel cas,a mettre pratiquement a neant le principe de la legitimation par mariage subsequent . Le Departement neuchatelois de justice conclut au rejet du recours,- tandis que le Departement ftSdral de justice et police propose de l'admettre. Oonsiderant en droit : . L - L'art. 258 CCdispose, conformement au principe consacre par l'art. 54 al. 5 Ost., que l'enfant ne hors mariage est legitime de plein droit par le mariage de ses

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.